

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 252.

Sonntag den 27. October.

1861.

Die Abänderungen des Wahl-Reglements.

Bereits unter dem 4. October hat das Königl. Staatsministerium ein Reglement zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten erlassen, das in den festlichen Tagen der Krönungswoche kaum die Beachtung gefunden hat, die es verdient. Aus allen darin getroffenen Anordnungen ist das Streben ersichtlich die volle Unabhängigkeit der Wahlen zu sichern, die Wahl als den sichern Ausdruck der Wünsche und Bedürfnisse der Mehrheit des Volks hinzustellen und dieselbe vor tendenziösen Täuschungen zu wahren.

Dies Streben zeigt sich schon in Betreff der Urwahlbezirke. Während die Wahlbezirke für die Abgeordneten-Wahlen durch das Gesetz nunmehr festgestellt sind und die Möglichkeit durch allerlei Combinationen oder durch Verlegung der Wahlorte einen Einfluß zu üben gänzlich ausgeschlossen ist, ließ sich eine solche Feststellung für die Urwahlbezirke nicht erreichen; sie sind in einer rasch sich entwickelnden Zeit zu veränderlich. Aber der Grundsatz ist aufgestellt, daß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden soll. Nur dadurch wird die Ausübung des Wahlrechts erleichtert und Willkürlichkeiten, wie sie im Parteiinteresse leider häufig genug vorgekommen sind, bleiben ausgeschlossen.

In solchem Interesse ist auch oft genug die Reihenfolge geordnet worden, in welcher die einzelnen Wähler zur Abgabe ihrer Stimmen aufgerufen wurden. Es kam darauf an zuerst die Anhänger einer bestimmten Partei zur Abstimmung zu berufen, und dadurch auf die etwa noch schwankenden Wähler einzuwirken oder durch imposante Stimmenmenge die Gegenpartei einzuschüchtern. Jetzt ist eine gleichmäßige Anordnung der Wählerlisten

bestimmt. Innerhalb der Abtheilungen werden die Gleichbesteuerten nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen stimmen und dabei die Ordnung der Abtheilungsliste streng innegehalten werden.

Auch in Betreff der Wahlmännerlisten ist festgestellt §. 19, daß in den Kreislisten zunächst die alphabetische Ordnung nach dem Namen der Gemeinden, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben, entscheidet und innerhalb der Gemeinden die Wahlmänner alphabetisch aufgeführt werden. In den städtischen Listen sind die Wahlmänner sämtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. Dazu kommt noch die weitere neue Bestimmung in §. 21, daß in den Wahlbezirken, welche aus mehreren landrätlichen Kreisen bestehen, die Reihenfolge, in welcher diese Kreise zur Abstimmung gelangen, vor Eröffnung des ersten Wahlactes durch das Loos in der Art festgestellt werden soll, daß bei jeder folgenden Wahlhandlung der Kreis, resp. die Stadt mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Die unverzügliche Veröffentlichung der Wahlmännerliste ist gleichfalls befohlen, damit nicht etwa die Geheimhaltung derselben einer Partei zu statten kommen könne.

Es ist erfreulich, daß das gegenwärtige Ministerium die trügerische Stütze einer erkünstelten Majorität verschmähzt, daß es die verfassungsmäßige Wahlfreiheit in ihrer Unabhängigkeit zu wahren und zu sichern gesonnen ist. Noch mehr spricht dafür die treffliche Instruction, welche der Minister des Innern Graf von Schwerin an die Regierungen erlassen hat, auf die ich ein andermal genauer eingehen werde.



Ueber Krankenkassen und deren Einrichtung.

Von Dr. H. Tiestrunk.

(Fortsetzung.)

Die Rechnung würde nun folgende Resultate geben:

Wahrscheinlicher gegenwärtiger Werth aller noch von dem Verein an die Mitglieder zu zahlenden Krankengelder

a) bezügl. des vollen Krankengeldes	10,629 Rth. 17 Sgr. 1 Z.
b) bezügl. des abgestuften	12,931 " 9 " 9 "
	Sa. 23,560 Rth. 26 Sgr. 4 Z.

Wahrscheinlicher gegenwärtiger Werth aller noch dem Verein durch die Mitglieder zu zahlenden monatlichen Beiträge

a) für d. volle Krankengeld	10,515 Rth. 21 Sgr. 6 Z.
b) " " abgestufte	12,767 " 18 " — "
	Sa. 23,283 Rth. 9 Sgr. 6 Z.

Daher nothwendiger Kassenbestand od. sogenannter Reservefond

277 Rth. 16 Sgr. 8 Z.

Diesen nothwendigen Kassenbestand verglichen mit dem Vermögen des Vereins von (angenommen) 434 Rth. 14 Sgr. 2 Z. ergiebt einen Ueberschuß von

156 Rth. 27 Sgr. 4 Z.,

welcher besteht in

125 Rth. 16 Sgr. 9 Z. an Geld,
31 " 10 " 5 " an Inventar.

Werden jährlich solche Uebersichten angestellt, so kann man beurtheilen, wie sich der Vermögensstand zur Verbindlichkeit verhält, alle anderen Rechnungsarten sind Täuschungen, die die Mitglieder für zukünftige Fälle nie sicher stellen.

Wenn also eine **rationell** eingerichtete und **verwaltete** Krankenkasse mit möglichst **großer Mitgliederzahl** auf drei Stützen ruht, schweben die mehrsten der alten Kassen nur auf der einen oft sehr schwachen Stütze, daß ihre **Mitgliederzahl nicht ins Abnehmen geräth**. Sie befinden sich gewissermaßen in labilem (feststehendem) Gleichgewicht, nur wenig reicht hin, ein solches aufzuheben.

Die Sterbekassen.

Die wohl eingerichteten Sterbekassen unterscheiden sich von den Lebensversicherungen nur durch den

geringern Umfang ihrer Geschäfte. Es muß also die Verwaltung und Prüfung des Kassenbestandes nach denselben Grundsätzen vorgenommen werden. Sterbekassen müssen sich also bei Prüfung ihres Kassenbestandes der Sterblichkeitstafel bedienen und einen der Sache kundigen Mathematiker zu Rathe ziehen, sich von ihm die Rechnungen ausführen lassen und dann erst der Oeffentlichkeit übergeben. Fehler hierin schleichen lange im Geheimen, treten aber endlich in solcher Größe ans Licht, daß dadurch jede Möglichkeit sie zu verbessern abgeschnitten wird. Die Kosten, welche hierdurch erwachsen, mag die Gesellschaft ja nicht scheuen, denn sie werden ihr durch das öffentliche Vertrauen hundertfältig ersetzt. Wir geben hierbei zu bedenken, daß gar viele solche Institute und mit ihnen mancher sauer verdiente Groschen des armen Mannes zu Grunde gegangen ist, weil man sich scheute vor dem Richterstuhl der durch vorherige Rechnungen festgestellten Oeffentlichkeit zu treten. Durch Generalversammlungen wird dies nicht erreicht, weil es hierdurch nicht einmal den Mitgliedern möglich gemacht wird, sich über den Zustand der Gesellschaft genaue Kenntniß zu verschaffen. Man hört dort 1 bis 2 Stunden Zahlen angeben, die schnell wieder vergessen werden, und nur Sachverständigen ein Urtheil erlauben.

Die Pflicht einer Verwaltung besteht also in der Prüfung des Kassen- und Vermögenszustandes, aber unter zu Grundelegung der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Das Gesamtvermögen eines solchen Instituts besteht

- 1) in dem baaren Kassenbestand und allen auf irgend welche Weise ausgeliehenen Kapitalien, und
- 2) in den noch zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder.

Die Gesamtschuld der Gesellschaft hingegen besteht

- 3) in allen noch zu zahlenden Sterbekassengeldern an die nach und nach absterbenden Mitglieder.

Die Ermittlung des Kassenbestandes (1.) ist ein mechanisches Geschäft, worüber wir nichts weiter zu sagen nöthig haben. Anders verhält es sich mit dem (2. und 3.) Theile des Vermögens und mit der Schuld der Gesellschaft.

Beide müssen von einem Sachverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellt werden,

und erst darnach wird sich ergeben, wie der Stand des Vermögens sich herausstellt.

Wenn man nämlich für ein gewisses Mitglied von dem Werthe der Schuld den Werth der Forderungen abzieht, so wird der Rest das sein, was für dieses Mitglied sich in Kasse befinden muß, weil der Kassenbestand und die Forderungen der Gesellschaft an die Mitglieder das Vermögen ausmacht, welches der Schuld der Gesellschaft gleich sein muß.

Es muß daher Schuld weniger Forderungen gleich dem Kassenbestande sein, was nicht blos für die Gesellschaft im Allgemeinen, sondern auch für jedes einzelne Mitglied gilt.

Berechnet man also für jedes einzelne Mitglied den Kassenbestand und addirt diese Zahlen, so giebt die Summe den Kassenbestand der Gesellschaft an. Dieser berechnete Kassenbestand ist mit den wirklichen zu vergleichen, sind beide gleich, so ist der Zustand der Gesellschaft in der gehörigen Ordnung; ist der letztere größer, so sind die Beiträge zu groß; ist er kleiner, so sind, wenn sonst kein Fehler begangen worden ist, die Beiträge zu klein.

In dem ersten Falle der Differenz, wenn der wirkliche Kassenbestand größer wie der berechnete ist, muß der Ueberschuß zurückgelegt und für sich verwaltet werden; man kann ihn zur Bildung eines Sicherheitsfonds verwenden.

Gände sich der Ueberschuß gar zu groß, so kann die Gesellschaft ihre Beiträge vermindern. In dem Falle eines zu klein befundenen Kassenbestandes aber hat die Verwaltung alle Aufmerksamkeit anzuwenden, um zu ermitteln, worin der Fehler liegt, denn er kann entweder in zu kleinen Beiträgen, oder in einer außergewöhnlichen Sterblichkeit, oder in einer zu geringen Mitgliederzahl, oder auch in einer gewissenlosen und liederlichen Verwaltung seinen Grund haben. Vor allen Dingen beliebe man in einem solchen Falle ja nicht zu schweigen, sondern bekenne offen den Thatbestand.

Um nun unseren Lesern eine Idee von den nothwendigen Vorberechnungen zu geben, welche bei Errichtung oder überhaupt bei Berechnung über solche Verhältnisse anzustellen sind, wollen wir die Aufgabe, welche bei Errichtung einer Sterbekasse zu lösen ist, klar auszusprechen suchen und durch Berechnung verständlich machen.

Es treten hierbei eine Menge von Personen zusammen und verpflichten sich zu einem gewissen

Beitrag von solcher Höhe, daß dadurch Denen, welche absterben, oder ihren Angehörigen das Sterbekassengeld gezahlt werden kann.

Zunächst ist klar, daß die Höhe des zu zahlenden Beitrags von dem Alter der betreffenden Person abhängen muß; — er wird um so größer sein, je älter die Person ist. Ferner kann die Art der Zahlung sehr verschieden sein; entweder kann der Beitrag mit einem Male gleich beim Zusammentritt geleistet werden, oder in gewissen voraus zu bestimmenden Fristen sowohl ihrer Länge als Anzahl nach. In dem letzten Falle ist das einfachste, daß die Zahlungen alljährlich bis zum Tode der betreffenden Person geleistet werden. Daß sich eine große Anzahl von Personen vereinigen muß, falls das Institut Sicherheit haben soll, versteht sich von selbst. Das Alter derselben kann sehr verschieden sein, wir wollen jedoch der Einfachheit wegen annehmen, die zusammentretenden Personen seien alle gleichen Alters. Nach diesen Bemerkungen wird sich unsere Aufgabe folgender Gestalt ausdrücken lassen:

„Es vereinigt sich eine große Menge gleich alter Personen zu einer Sterbekasse; sie wollen jedem ihrer gestorbenen Mitglieder ein Todtenopfer von x \mathcal{R} . auszahlen. Wie groß ist hiernach der zu zahlende Beitrag, sowohl wenn er mit einem Male gleich beim Zusammentritt erlegt, als auch in jährlichen Terminen entrichtet werden soll?“

Je größer die Mitgliederzahl einer Sterbekasse ist, um so größere Geldsummen werden sich anhäufen. Daß diese, so lange sie nicht zur Deckung der Todtenopfer gebraucht werden, auszuleihen sind, versteht sich von selbst. Wir würden also bei unserer Aufgabe die Zinsen der courfirenden Kapitalien mit in Rechnung zu nehmen haben. Allein dadurch wird die Lösung um vieles verwickelter. Wir sehen deswegen von der Berechnung der Zinsen ab und wollen die Aufgabe in der einfacheren Form zu lösen versuchen.

(Fortsetzung folgt.)

Chronik der Stadt Halle.

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Marienparochie: Den 20. October der
Tischlermeister Thielecke mit J. C. Ehrentraut.



Moritzparochie: Den 20. October der Kaufmann zu Berlin Schulze mit Th. G. J. Aris. — Der Schriftseher Schlieder mit M. S. J. Wegewig.

Domkirche: Den 24. October der Kupferschmied Schlüter mit G. G. F. Kögel.

Neumarkt: Den 20. October der Cigarrenmacher Raue mit G. Schmelzer.

Geborene:

Marienparochie: Den 8. März dem Böttchermeister Schreck eine T., Eleonore Henriette Bertha Ulida. — Den 9. September dem Zeugschmidt Stolze ein S., Johann Wilhelm Hermann. — Den 16. dem Schmiedemeister Winkler ein S., Edmund May. — Den 20. dem Schneidermeister Beyer ein S., Friedrich Gustav Adolph. — Den 26. dem Tischlermeister Menzel eine T., Ernestine Franziska.

Ulrichsparochie: Den 5. Juli dem Schuhmachermeister Gade eine T., Clara Pauline Hedwig. — Den 28. August dem Tischlermeister Röhrhorn eine T., Theresie Friederike Emilie Anna. — Den 4. September dem Eisenbahnarbeiter Reichardt ein S., August Carl Friedrich. — Den 3. October eine unehel. T., Ida Auguste. — Den 13. dem Buchdrucker Ruhn eine T., Marie Catharine.

Moritzparochie: Den 21. August dem Schneidermeister Lüders eine T., Adelheid Caroline Henriette Johanne. **Entbindungs-Institut:** Den 18. October eine unehel. T., Auguste Rosine Louise.

Domkirche: Den 22. Juni dem Handarbeiter Hammelmann eine T., Emilie Theresie Friederike. — Den 29. September dem Bergassessor Siemens eine T., Anna Margarethe.

Neumarkt: Den 19. August dem Schuhmachermeister Thielemann eine T., Amalie Auguste Elise. — Den 27. dem Fabrikarbeiter Otto ein S., Hermann August Rudolph. — Den 8. September dem Lehrer und Organisten Meinhardt ein S., Franz. — Den 12. dem Schuhmachermeister Schmeil ein S., Johannes. — Den 5. October dem Böttchermeister Renne eine T., Emilie Auguste Emma. — Den 7. dem Stellmacher Siefert eine T., Ulwine Marie Elise.

Glauch: Den 29. August dem Handarbeiter Wiegand ein S., Friedrich Wilhelm Emil Hugo. — Den 4. October dem Handarbeiter Torna eine T., Marie Friederike Rosine. — Den 8. dem Fischer Taag eine T., Emilie Wilhelmine Emma.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 18. October ein unehel. S., Friedrich Wilhelm Carl, 1 J. 8 M. Abzehrung. — Den 19. der Dienstknecht Löbert aus Rothenburg, 16 J. 5 M. 7 T. Nervenleber. — Des Barbierherrn Fruhnert S. Emil Paul, 6 M. Entkräftung. — Den 22. des Korbmachersmeisters Rabiß T. Minna, 1 M. 8 T. Lungen Schlag.

Ulrichsparochie: Den 16. October ein unehel. S., Wilhelm, 3 J. 6 M. Abzehrung. — Den 21. des Oberbergamts-Diätars Jacobey T. Caroline, 30 J. 1 M. 3 W. Brustkrankheit. — Den 23. des Salzieders Bullert zu Schönebeck Wittwe, 74 J. 8 M. 9 T. Apoplexie.

Moritzparochie: Den 18. October des Budenträgers Schwabe Zwillingssöhne: 1) Friedrich Gottfried, 2) Carl August, 15 T. Schwäche. — Den 20. ein unehel. S., Hermann, 2 M. 22 T. Lungenentzündung. — Den 22. der Schuhmachermeister Mittag, 53 J. chronisches Magenleiden.

Stadtfrankenhaus: Den 22. October die unerebel. Emilie Weber aus Schraplau, 33 J. 5 M. Kindbettleber.

Domkirche: Den 16. October eine unehel. T., Emilie Marie. — Den 17. des Handarbeiters Brendel T. Louise Anna Marie.

Neumarkt: Den 13. October des Schmiedemeisters Rothhardt S. Louis Carl, 2 W. 5 T. Krämpfe. — Den 14. der Uhrmacher Urban, 55 J. 2 M. 2 W. 1 T. Gehirnleiden. — Den 18. des Handarbeiters Lindenhahn Ehefrau, 28 J. Syphilis. — Den 20. des Schuhmachermeisters Hoppe S. Gustav, 10 M. Abzehrung.

Glauch: Die Almosengenossin Loffe geb. Angermann, 57 J. 5 M. 7 T. Abzehrung.

Herausgegeben im Namen der Armendirection
von Dr. Eckstein.

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

(Beilage.)

